

Einfacher Bebauungsplan
nach § 30 Abs. 3 BauGB

Nollenhang

im Stadtbezirk Nr. 15

SATZUNG

gem. §§ 2 - 4 und §§ 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141)

(i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

II. 4. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 03.09.2002 beschlossen.

3. Der Beschluss wurde am 12.09.2002 ortsüblich bekannt gemacht in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", - Mittelhaarder Rundschau - (§ 2 Abs. 1 BauGB).

4. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 12.09.2002 vom 23.09.2002 bis 04.10.2002 durchgeführt.

5. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 09.09.2002 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 15.10.2002 aufgefordert worden.

6. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 04.04.2003 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", - Mittelhaarder Rundschau - (§ 3 Abs. 2 BauGB).

7. Dieser Plan lag in der Zeit vom 14.04.2003 bis einschließlich 16.05.2003 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegungszeit ging 1 Anregung ein, über die der Stadtrat am 08.07.2003 abgewogen und entschieden hat. Die Betroffenen wurden mit Schreiben vom 14.08.2003 über das Ergebnis dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

8. Für den geringfügig geänderten Planentwurf wurde die Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB mit Schreiben vom 11.06.2003 durchgeführt mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 27.06.2003.

Während des Beteiligungsverfahrens gingen 3 Stellungnahmen ein, in denen der geringfügigen Änderung zugestimmt wurde.

9. Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 08.07.2003

Neustadt an der Weinstraße, den 18.08.2003
STADTVERWALTUNG

Hans-Georg Löffler
Oberbürgermeister


III. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit (ausgefertigt).

Neustadt an der Weinstraße, den 18.08.2003
STADTVERWALTUNG

Hans-Georg Löffler
Oberbürgermeister


IV. Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 23.08.2003 unter Hinweis auf §§ 44 und 216 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 27.08.2003
STADTVERWALTUNG

Hans-Georg Löffler
Oberbürgermeister


Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung vom Stadtbau- und Planungsausschuss.

Zeichenverzeichnis
gemäß Planzeichenverordnung PlanV 80 vom 18. Dezember 1990

- Art der baulichen Nutzung
- WR Reine Wohngebiete
 - WA Allgemeine Wohngebiete
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- Baugrenze
 - Hauptfahrsrichtung
 - Offene Bauweise
- Verkehrsfächen
- Öffentliche Straßenverkehrsfächen
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
 - Öffentliche Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung F+R Fuß und Radweg F Fußweg
- Grünflächen
- Öffentliche Grünfläche - Straßenbegleitgrün
 - Private Grünfläche - Gartenland
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- Versorgungsfäche Elektrizität (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- 20 kv Leitung mit Schutzstreifen (im Bereich der externen Ausgleichsfäche)
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald
- Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Externe Ausgleichsfäche)
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
 - Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - Höhenschichtlinien
 - Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stachwerke zugunsten der ESN

